IMT Nuremberg Archives

H – 3228

International Court of Justice

H3228 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number EC-144 was introduced into evidence as Exhibit Number USA-641 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3228 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document EC-244 No. USA - 641 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 6 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

Vol. 94-4

EC (244)

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
W Stb G.O. Nr. 599/37 g.K. Ia[F]

Berlin W 35, den 22.2.37

Geheime Kommandosache

Mein Führer !

Der Generalbevollmächtigte für die Kriegswirtschaft ist durch die von Ihnen gegebenen und im Reichsverteidigungsgesetz vom 21.5.35 niedergelegten Bestimmungen als eine oberste Reichsbehörde anzusehen. Ihre Leitung haben Sie dem Herrn Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht übertragen.

Reichsbankpräsident Dr. Schacht hat mir mitgeteilt, dass seine Tätigkeit ruhe, da er zwischen seinen Vollmachten und denen des Generaloberst Göring einen Widerspruch zu erkennen glaubt. Hierdurch werden die wirtschaftlichen Mobilmachungsvorarbeiten verzögert.

Zur Klärung der Verhältnisse darf ich darauf hinweisen, dass sich nach meiner Ansicht auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Mobilmachung die Aufgaben des Herrn Generaloberst Göring als Beauftragten für den Vierjahresplan und des Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft in keiner Weise überschneiden.

Der Vierjahresplan hat in wehrwirtschaftlicher Beziehung die Aufgabe, die Engen, die sich in der wehrwirtschaftlichen Kraft des Reiches befinden, jetzt im F r i e d e n , zu beseitigen. Insbesondere sind die Vorhaben zur Sicherstellung der Eigenversorgung mit Erzen, Treibstoffen und Kautschuk

./.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
USA Exhibit 641
Filed Jan 4 1946

H3228 – 0004

Ea. 244
2

wehrwirtschaftlich von höchster Bedeutung.

Demgegenüber hat der Generalbevollmächtigte für die Kriegswirtschaft die Aufgabe, die vorhandene wehrwirtschaftliche Kraft des Reiches im Hinblick auf den K r i e g vorzubereiten und im Kriege in der für Volk und Wehrmacht zweckmässigsten Weise auszunutzen. Dass eine gegenseitige Unterrichtung über die eingeleiteten Massnahmen stattfindet, ist eine Selbstverständlichkeit. Da ausserdem die grundsätzlichen Weisungen für die Vorbereitung der wirtschaftlichen Mobilmachung von mir ausgehen, müssten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft und dem Beauftragten des Vierjahresplans überhaupt zu vermeiden sein.

Wenn Sie, mein Führer, dieser meines Erachtens klaren Aufgabenabgrenzung zustimmen, dürfte es möglich sein, den Herrn Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht, dessen Mitarbeit als Generalbevollmächtigter für die Kriegsbereitschaft von grosser Bedeutung ist, zur Wiederaufnahme seiner Tätigkeit zu veranlassen.

gez. v. B l o m b e r g

F.d.R.

H3228 – 0005

H3228 – 0006

Der Generalbevollmächtigte für die Kriegswirtschaft ist durch die von Jhnen gegebenen und im Reichsverteidigungsgesetz vom 21.5.35 niedergelegten Bestimmungen als eine oberste Reichsbehörde anzusehen. Jhre Leitung haben Sie dem Herrn Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht übertragen.

Reichsbankpräsident Dr. Schacht hat mir mitgeteilt, dass seine Tätigkeit ruhe, da er zwischen seinen Vollmachten und denen des Generaloberst Göring einen Widerspruch zu erkennen glaubt. Hierdurch werden die wirtschaftlichen Mobilmachungsvorarbeiten verzögert.

(244)

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht

W Stb G.O.Nr. 599/37 g.K.I a F

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen, das Datum und kurzen Inhalt anzugeben.)

Berlin W 35, den 12. 2.1937
Tirpitzufer 72-76.
Fernsprecher: B 1 Kurfürst 8191.

Mein Führer !

Die meiner Leitung unterstehenden wirtschaftlichen Mobilmachungsvorarbeiten werden durch die Nichtausübung der Aufgaben des Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft durch den Herrn Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht erheblich verzögert.

Zur Klärung der Verhältnisse darf ich darauf hinweisen, dass sich nach meiner Ansicht auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Mobilmachung die Aufgaben des Herrn Generaloberst Göring als Beauftragten für den Vierjahresplan und des Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft in keiner Weise überschneiden.

Der Vierjahresplan hat in wehrwirtschaftlicher Beziehung die Aufgabe, die Engen, die sich in der wehrwirtschaftlichen Kraft des Reiches befinden, jetzt im F r i e d e n , zu beseitigen. Jnsbesondere sind die Vorhaben zur Sicherstellung der Eigenversorgung mit Erzen, Treibstoffen und Kautschuk wehrwirtschaftlich von höchster Bedeutung.

Demgegenüber hat der Generalbevollmächtigte für die Kriegswirtschaft die Aufgabe, die vorhandene wehrwirtschaftliche Kraft des Reiches im Hinblick auf

./.

H3228 – 0007

H3228 - 0008

244

4

den K r i e g vorzubereiten und im Kriege in der für Volk und Wehrmacht zweckmässigsten Weise auszunutzen. Dass eine gegenseitige Unterrichtung über die eingeleiteten Massnahmen stattfindet, ist eine Selbstverständlichkeit. Da ausserdem die grundsätzlichen Weisungen für die Vorbereitung der wirtschaftlichen Mobilmachung von mir ausgehen, müssten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft und dem Beauftragten des Vierjahresplans überhaupt zu vermeiden sein.

Wenn Sie, mein Führer, dieser meines Erachtens klaren Aufgabenabgrenzung zustimmen, dürfte es möglich sein, den Herrn Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht, dessen Mitarbeit als Generalbevollmächtigter für die Kriegsbereitschaft von grosser Bedeutung ist, zur Wiederaufnahme seiner Tätigkeit zu veranlassen.

Nachr.:
L, Ro, Rü, V.O.J. S.B.
24./2.

...ist, zur Wie-
...nlassen.

19/2

19/2

Ec 244 4

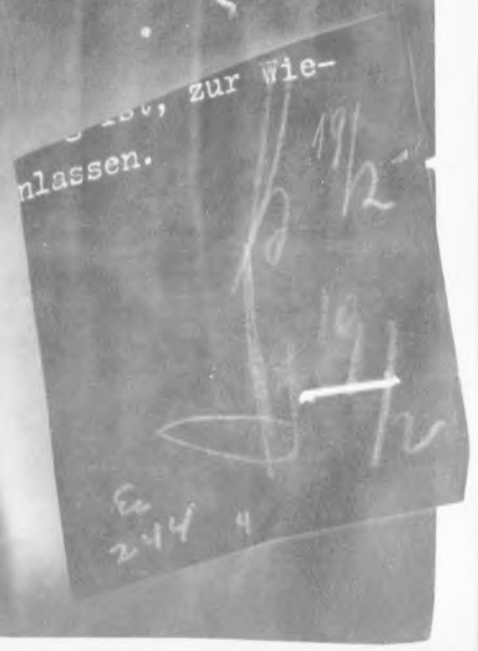

H3228-0008A

EC-2444
USA-641

H-3228

EXHIBIT-USA 641 EC-244

Filed Jan. 11, 1946

EXHIBIT-USA

641

EC-244

A 0917 07

H3228 – 0009

H3228-0010

5 Pages

H3228-0011

336

EXHIBIT-USA 641 EC-2444